

Neuwahl des Regierungsrates (zweiter Wahlgang) für die Amts- dauer 2015–2019

*Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses
über die Genehmigung*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung des zweiten Wahlgangs der Neuwahl des Regierungsrates für die Amtsdauer 2015–2019. Da im ersten Wahlgang nur drei der fünf Regierungsratssitze besetzt werden konnten und anschliessend eine stille Nachwahl nicht zustande kam, war ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Die Neuwahl ist geordnet und ruhig verlaufen. Die festgestellte Unvereinbarkeit von Ämtern bei einem Gewählten wurde beseitigt. Am Wahlsonntag wurde die Öffentlichkeit über die provisorischen Resultate informiert. Zu diesem Zweck war im Regierungsgebäude ein Medien- und Informationszentrum eingerichtet. Die eingegangenen Resultate aus den Gemeinden wurden laufend im Internet veröffentlicht.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Mai 2015 fand der zweite Wahlgang der Neuwahl des Regierungsrates des Kantons Luzern statt. Die Neuwahl bedarf nach § 154 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10) der Genehmigung durch Ihren Rat.

1 Vorbereitung und Durchführung der Neuwahl

Weil im ersten Wahlgang nur drei der fünf Regierungsratssitze besetzt werden konnten und anschliessend eine stille Nachwahl nicht zustande kam, war ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Die Vorbereitung und die Durchführung des zweiten Wahlgangs der Regierungsratswahlen für die Amtsdauer 2015–2019 vom 10. Mai 2015 verliefen geordnet. Einzig in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach wurden beim Versand unvollständige Listenblöcke entdeckt. Den Stimmberechtigten konnten aufgrund des rechtzeitigen Entdeckens des Fehlers vollständige Listenblöcke zugestellt werden. Der Fehler geschah bei der Produktion in einer externen Druckerei. Das Amt für Gemeinden hat daraufhin umgehend alle Gemeinden informiert und sie aufgefordert, ihrerseits die Unterlagen zu kontrollieren sowie fehlerhafte Exemplare zu melden. Es wurde ein weiterer Fall gemeldet, worauf die Stimmberechtigten per Medienmitteilung orientiert wurden. Bis zum Wahltag vom 10. Mai 2015 wurde kein weiterer Fall mehr bekannt. Am Wahlsonntag veröffentlichten das Justiz- und Sicherheitsdepartement und die Dienststelle Informatik des Finanzdepartementes die provisorischen Ergebnisse laufend im Internet. Beim zweiten Wahlgang zur Neuwahl des Regierungsrates lag die Stimmbeteiligung mit 37,1 Prozent noch etwas tiefer als beim ersten Wahlgang vom 29. März 2015 (37,6%). In den einzelnen Wahlkreisen beziffert sie sich wie folgt:

Wahlkreis	2. Wahlgang %	1. Wahlgang %
Luzern-Stadt	37,7	33,8
Luzern-Land	38,1	34,0
Hochdorf	35,7	35,6
Sursee	38,6	41,2
Willisau	33,8	41,5
Entlebuch	37,8	50,5
<i>Kanton</i>	<i>37,1</i>	<i>37,6</i>

Die amtliche Publikation der definitiven Wahlergebnisse erfolgte im Kantonsblatt Nr. 20 vom 16. Mai 2015.

Im zweiten Wahlgang haben Stimmen erhalten:

Schwerzmann Marcel 65 708

Winiker Paul 54 500

Zopfi Felicitas 37 154

Vereinzelte 432

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass der bisherige Regierungsrat Marcel Schwerzmann sowie der Kandidat Paul Winiker im Sinn von § 91 Absatz 4 StRG die höchste Stimmenzahl erreicht haben und demnach als Mitglieder des Regierungsrates im zweiten Wahlgang gewählt sind.

2 Unvereinbarkeiten

Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates können nur einer dieser Behörden angehören (§ 33 Abs. 1 Kantonsverfassung; SRL Nr. 1). Am 29. März 2015 wurde Paul Winiker bei den Kantonsratswahlen im Wahlkreis Luzern-Land auf der Liste der SVP als Kantonsrat gewählt (vgl. Kantonsblatt Nr. 14a vom 4. April 2015, S. 95). Paul Winiker erklärte innert angesetzter Frist, dass er das Amt des Regierungsrates ausüben wolle und auf die Ausübung des Amtes als Kantonsrat verzichte. Damit ist der Fall von Unvereinbarkeit gemäss § 153 Absatz 2 StRG erledigt.

3 Genehmigung der Neuwahl des Regierungsrates

Der Kantonsrat genehmigt nach den §§ 153 Absatz 2, 154 Absatz 3 und 155 Absatz 1 StRG die Neuwahl des Regierungsrates, wenn

- das Wahlverfahren vorschriftsgemäss durchgeführt und das Ergebnis richtig berechnet wurde,
- die eingereichten Stimmrechtsbeschwerden erledigt und
- die festgestellten Unvereinbarkeiten beseitigt worden sind.

Es sind keine Beschwerden eingereicht worden. Aus den Verbalen sämtlicher Gemeinden geht hervor, dass das Ergebnis richtig ermittelt wurde. Das Wahlverfahren gab zu keinen Beanstandungen Anlass. Nachdem der Fall von Unvereinbarkeit beseitigt ist, ist das Ergebnis des zweiten Wahlgangs der Neuwahl des Regierungsrates für die Amtsdauer 2015–2019 zu genehmigen.

4 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf des Kantonsratsbeschlusses zuzustimmen.

Luzern, 26. Mai 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Neuwahl des Regierungsrates (zweiter Wahlgang) für die Amtsdauer 2015–2019

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 154 Absatz 3 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Mai 2015,

beschliesst:

1. Das Ergebnis des zweiten Wahlgangs der Neuwahl des Regierungsrates für die Amtsdauer 2015–2019 wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

KANTON
LUZERN



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch

